

## Die E-Rechnung - erfolgreiche Umsetzung in Ihrem Unternehmen

Grundsätzlich ist die Einführung einer obligatorischen E-Rechnung im Bereich B2B (Business to Business = Geschäftsbeziehung zwischen Unternehmen) Teil des Wachstumschancengesetzes.

In diesem Bereich kommen zeitlich versetzt verschiedene Pflichten auf die Unternehmer zu.

### **Ab 01.01.2025**

ist jedes Unternehmen ohne Ausnahme verpflichtet, den Empfang von elektronischen Rechnungen zu gewährleisten. Parallel entfällt der bisherige Vorrang der Papierrechnung. Unter Gewährung von Übergangsfristen werden elektronische Rechnungen in den untenstehenden Formaten verpflichtend. Papierrechnungen dürfen längstens bis 31.12.2027 und andere elektronische Rechnungsformate (z.B. PDF) ebenso lange, aber nur noch mit Einwilligung des Empfängers versandt werden.

### **Ab 01.01.2027**

ist der Versand von E-Rechnungen für Unternehmen verpflichtend, die im Jahr 2026 mehr als 800.000 EUR Umsatz erzielt haben. Betroffen hiervon sind steuerbare und steuerpflichtige B2B-Rechnungen im Inland mit folgenden Ausnahmen:

- Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 EUR
- Fahrausweise
- Unternehmen, die steuerfreie Umsätze i.S.d. § 4 Nr. 8 - 29 USt. generieren
- und seit Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2024 vom 22.11.2024 sind auch die umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer hiervon ausgenommen

### **Ab 01.01.2028**

gilt für alle Unternehmen im B2B-Bereich, dass elektronische Rechnungen zu versenden sind, unter Berücksichtigung der vier vorgenannten Ausnahmen.

Wichtig sind die hierbei zulässigen Formate:

- In Deutschland sprechen wir aktuell von der sog. **X-Rechnung**. Es handelt sich um eine „XML-Datei“, die für uns Menschen fast nicht lesbar ist, dafür aber maschinell. D.h. es ist kein Sichtbeleg beigefügt, aber die automatisierte Weiterverarbeitung ist möglich.

- Das zweite Format, das in Deutschland den Anforderungen der Norm EN 16931 entspricht, ist das hybride Datenformat **ZUGFeRD 2.x**. Dieses Format enthält einen sog. Sichtbeleg, der nichts anderes ist als eine PDF-Datei. Dahinter hängt eine Datei im XML-Format. Das bedeutet, auch diese Datei ist maschinell lesbar und die automatisierte Weiterverarbeitung ist möglich.

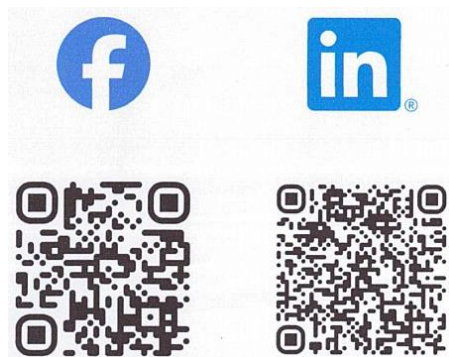
**Bitte beachten:**

Schon heute wird darauf hingewiesen, dass es kriminellen Elementen sicher gelingen wird, E-Rechnungen so zu manipulieren, dass die XML-Datei im Hintergrund andere Daten enthält als der PDF-Sichtbeleg im Vordergrund !

Insofern müssen Unternehmer dafür Sorge tragen, dass ihre eingesetzte Software oder ihre eingesetzte E-Rechnungs-Plattform eine entsprechende Prüfung durchführt und gewährleistet, dass von ihren Systemen keine „falschen“ E-Rechnungen akzeptiert werden.

- Ab 01.01.2025 gibt es einen weiteren Bereich, der sich „**sonstige Rechnungen**“ nennt. Er umfasst alle Papierrechnungen (nur in der Übergangszeit erlaubt) sowie weitere elektronische Formate, z.B. PDF-Dateien, (die nicht der Norm EN 16931 entsprechen).
- Es gibt weitere europäische genehmigte Formate, z.B. aus Frankreich das Format **Factur-X** oder aus anderen Ländern **Peppol-BIS-Billing**. Diese Formate werden bereits heute anerkannt und es ist davon auszugehen, dass weitere Formate hinzukommen.

**Neuerungen und gesetzliche Änderungen –  
wir halten Sie auf dem Laufenden!**



Dezember 2024